

## Ergänzungsvorlage-Nr. 14/2124/1

öffentlich

**Datum:** 13.09.2017  
**Dienststelle:** OE 4  
**Bearbeitung:** Lorenz Bahr

<b>Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland</b>	<b>18.09.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
---	-------------------	-----------------

Tagesordnungspunkt:

**Bilanz der Flüchtlingshilfe**

Kenntnisnahme:

Der Bericht über die Bilanz der Flüchtlingshilfe wird gemäß Vorlage 14/2124/1 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## **Zusammenfassung:**

Mit der Vorlage legt das LVR-Landesjugendamt Rheinland einen Bericht über die einzelnen Maßnahmen vor, die für junge geflüchtete Menschen in den Jahren 2015 bis 2017 durch den LVR umgesetzt werden konnten. Diese Maßnahmen beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Landesförderung für Brückenprojekte
- Aufsicht, Beratung und Fortbildung für Kindertagesstätten im Kontext von Kindern aus Flüchtlingsfamilien
- Landesförderungen für Beratungs- und Unterstützungsangebote für Flüchtlinge im Kontext Familienberatung, Schwangerschaftsberatung und Familienbildung
- Modellhafte Erprobung von Projekten zu Ferienmaßnahmen und in der Jugendsozialarbeit mit jungen geflüchteten Menschen
- Umsetzung des geförderten Landesprogramms „Wertevermittlung und Prävention sexualisierter Gewalt in Jugendhilfe- und Flüchtlingseinrichtungen“
- Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter minderjähriger Ausländer
- Überörtliche Kostenerstattung
- Fachberatungen und Fortbildungsangebote zum Thema „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (UMF)
- Brückenlösungen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit
- Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in der LVR-Jugendhilfe Rheinland

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/2124/1:**

In der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland vom 07.09.2017 wurde entschieden, die Vorlage auch dem Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/2124:**

Nachfolgend wird ein Überblick über einzelne Maßnahmen gegeben, die für junge geflüchtete Menschen in den Jahren 2015 bis 2017 durch den LVR umgesetzt werden konnten:

### **„Landesförderung für Brückenprojekte“**

Grundsätzlich haben alle Kinder in Nordrhein-Westfalen einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz oder die Betreuung in Kindertagespflege mit dem vollendeten ersten Lebensjahr. Dies gilt selbstverständlich auch für Kinder aus Flüchtlingsfamilien.

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Kommunen bei der Bewältigung der Herausforderungen bei der Betreuung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien und vergleichbaren Lebenslagen über das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) hinaus. Um den Kindern aus Flüchtlingsfamilien und ihren Eltern den Zugang zur institutionalisierten Kindertagesbetreuung zu erleichtern, hat das Land Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 30. April 2015 die „Grundsätze zur Vergabe von Projektmitteln zur Kinderbetreuung in besonderen Fällen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und vergleichbaren Lebenslagen“ veröffentlicht. Damit werden Projekte zu niedrigschwelligen Betreuungsangeboten gefördert, die den Kindern und ihren Eltern den Weg in die Kita erleichtern (so genannte „Brückenprojekte“), wie zum Beispiel:

- Eltern-Kind-Gruppen
- Spielgruppen
- Kindertagespflegeangebote
- Mobile Angebote
- Angebote in Kooperation mit Familienzentren

Zielgruppe sind Kinder der Altersgruppe vor Schuleintritt aus Flüchtlingsfamilien und vergleichbaren Lebenslagen und ihre Familien (Flüchtlinge verschiedener Länder, auch aus dem EU-Ausland, Asylantragsteller/-stellerinnen usw.). Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung auf der Basis von Pauschalen für Betreuungsangebotsstunden. Grundsätzlich förderfähig sind die erforderlichen Personal- und Sachkosten. Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (kommunale Jugendämter), die die Fördermittel an freie Träger der Jugendhilfe weiterleiten dürfen.

Für das Jahr 2015 standen für die Förderung dieser „Brückenprojekte“ landesweit ca. 3,0 Mio. € zur Verfügung. Bereits für das Jahr 2016 wurden die Haushaltsmittel des Landes aufgestockt auf insgesamt 25,5 Mio. €. Für das Jahr 2017 hat das Land NRW die För-

dermittel erneut aufgestockt auf derzeit 30 Mio. €. Für das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland wurden für das Jahr 2017 bereits Bewilligungen in einem Umfang von circa 10,7 Mio. € ausgesprochen. Dies entspricht 420 Maßnahmen mit insgesamt circa 358.000 Betreuungsstunden, in denen maximal 4.100 Kinder betreut werden können.

Zusätzlich fördert das Land Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2015 noch jeweils eine Fachberaterstelle bei den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege mit dem Schwerpunkt „Kinder aus Flüchtlingsfamilien“. Das zuständige Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI NRW) geht zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass die Förderung der „Brückenprojekte“ mindestens noch bis 2018 weitergeführt wird.

### **„Aufsicht, Beratung und Fortbildung für Kindertagesstätten im Kontext von Kindern aus Flüchtlingsfamilien“**

Die Mitarbeitenden des Teams „Aufsicht und Beratung“ sind in viele Beratungsprozesse zur Versorgung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien eingebunden. Diese betreffen sowohl die Entwicklung von Brückenprojekten (außerhalb des § 45 SGB VIII) hin zu Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 45 SGB VIII, als auch die Beratung zur Einrichtung von zusätzlichen Plätzen oder Gruppen in bestehenden Tageseinrichtungen. In den Beratungen wird intensiv darauf hingewirkt, dass die Gruppen nicht ausschließlich aus Kindern mit Fluchterfahrung zusammengesetzt werden, sondern ein inklusives Gruppensetting entstehen kann. Die Sicherheit für Planung und Versorgung von Kindern mit Fluchterfahrung ist in den Jugendämtern und bei den Trägern mittlerweile enorm entwickelt. Gab es in den Jahren 2015 und 2016 noch viele Beratungsanfragen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Teams „Aufsicht und Beratung“, sind diese nun derzeit rückläufig.

Die Familien mit ihren Kindern sind in den Kommunen angekommen und größtenteils in den Sozialraum aufgenommen. Über die Angebote der Brückenprojekte oder andere Formen der Begegnung ist die - häufig in anderen Kulturen unbekannte - Institution Tageseinrichtung für Kinder bekannt geworden und von den Eltern als Bildungseinrichtung für ihre Kinder akzeptiert. Viele Familienzentren bieten bedarfsorientiert, neben niedrigschwellig angelegten Spielgruppen für Eltern und Kinder, Sprachkurse für die Eltern und dann auch einen Kitaplatz für die Kinder an.

Die Herausforderung, Kinder mit Fluchterfahrung in der Kindertagebetreuung zu versorgen, führte ebenfalls zur Anpassung des Fortbildungsangebotes des LVR-Landesjugendamtes. Zur Unterstützung von Trägern und pädagogisch Mitarbeitenden bei der Umsetzung der Aufgabe, Kinder aus anderen Kulturkreisen ohne deutsche Sprachkenntnisse und ihren Eltern positiv zu begegnen und sie in die Tageseinrichtungen zu integrieren, werden seit geraumer Zeit verschiedene Fortbildungen zur kulturellen Vielfalt angeboten.

### **„Landesförderungen für Beratungs- und Unterstützungsangebote für Flüchtlinge im Kontext Familienberatung, Schwangerschaftsberatung und Familienbildung“**

Im Jahr 2016 bestand ein besonders dringendes Landesinteresse, dass sich Beratungsstellen und Familienbildungsstätten dem Beratungs- und Unterstützungsbedarf von Flüchtlingsfamilien annehmen, ohne dass dies ausschließlich zu Lasten des bestehenden Angebotes geschieht.

Vor diesem Hintergrund hat das Land Nordrhein-Westfalen mit dem zweiten Nachtrags-  
haushalt 2016 (im September 2016) landesweit zusätzlich 2,6 Mio. € für die Förderung  
von Angeboten der Familienberatungsstellen, Schwangerschaftsberatungsstellen und Fa-  
milienbildungsstätten bereitgestellt.

Es entfielen auf

- Familienberatung = 800.000 €
- Schwangerschaftsberatung = 800.000 €
- Familienbildung = 1.000.000 €

Davon wurden im Bereich des LVR-Landesjugendamtes Rheinland im Jahr 2016 folgende  
Mittel bewilligt:

- Familienberatung = 90.052 €
- Schwangerschaftsberatung = 438.660 €
- Familienbildung = 223.850 €

Da die Fördermittel erst im letzten Quartal des Jahres 2016 zur Verfügung standen und  
nicht alle Träger in der Kürze der Zeit Personalmaßnahmen oder Projekte realisieren  
konnten, waren die Mittel im Jahr 2016 mehr als auskömmlich. Alle eingegangenen An-  
träge konnten antragsgemäß bewilligt werden.

Im Haushalt des Jahres 2017 standen die eingangs erwähnten (landesweiten) Ansätze  
zunächst in gleicher Höhe für das gesamte Jahr zur Verfügung. Da für das Jahr 2017  
mehr Anträge eingegangen waren, als Mittel zur Verfügung standen, hat das Land die  
Mittel für die Schwangerschaftsberatung aus Rückflüssen/Einsparungen von 800.000 €  
auf insgesamt 1.211.771 € aufgestockt. Wegen des trotzdem noch bestehenden hohen  
Antragsüberhangs sah sich das Land gezwungen, nach einem vorangegangenen Abstim-  
mungsprozess Kriterien für die Vergabe der Mittel festzulegen und einen einheitlichen  
Kürzungsparameter für alle Träger zu ermitteln.

Letztlich wurden dem LVR-Landesjugendamt für die Flüchtlingsförderung im Jahr 2017  
folgende Mittel zur Bewirtschaftung übertragen:

- Familienberatung = 391.168 €
- Schwangerschaftsberatung = 730.588 €
- Familienbildung = 549.650 €

Mit diesen Mitteln wurden im Bereich Familien- und Schwangerschaftsberatung gefördert:

**a) Personalkosten** für

- Angebote (individuelle Beratung/Betreuung oder Gruppenangebote) in Flüchtlingsein-  
richtungen oder in anderen oder eigenen Räumlichkeiten
- Koordination mit Flüchtlingsunterkünften
- Koordination innerhalb von Trägergruppen oder trägerübergreifend (auch Gremienar-  
beit)

**b) Sachkosten** (Spitzabrechnung) für

- Fahrten der Ratsuchenden z. B. zu Arztbesuchen und Krankenkassen
- Abgabe von Verhütungsmitteln bzw. Kostenübernahme (z. B. für Spirale)
- Kleidung/Grundausstattung für Neugeborene und Kinder bis zu drei Jahren (nur im Jahr 2016)
- Raumkosten für Gruppenangebote
- Dolmetscherkosten
- Informationsmaterial

Im Bereich Familienbildung wurden Eltern-Kind-Angebote für Flüchtlingsfamilien gefördert. Die geförderten Angebote sollen Eltern und Kindern einen geschützten Raum für familiäres Miteinander bieten und das Ankommen in der neuen sozialen Umgebung erleichtern. In niedrigschwelligen Settings soll die Erziehungs- und Alltagskompetenz der Eltern gestärkt und die gesellschaftliche Teilhabe der Familien unterstützt werden.

Die Förderung im Rahmen der Landesprogramme für Flüchtlinge erfolgt jeweils als Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung auf der Basis von Pauschalen (Stundensätze). Zuwendungsempfänger sind die freien und kommunalen Träger der mit Landesmitteln geförderten Familien- und Schwangerschaftsberatungsstellen, die Landesgeschäftsstellen von pro familia und donum vitae sowie die Träger von nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten und zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung.

Hinsichtlich der Frage, wie viele Flüchtlinge mit den Angeboten der Beratungsstellen erreicht wurden/werden, können keine Angaben gemacht werden, da diese Daten bisher nicht erhoben wurden. Im Rahmen von Eltern-Kind-Angeboten der Familienbildungsstätten wurden im Jahr 2016 insgesamt 4.477 Unterrichtsstunden gefördert. Mit den im Jahr 2017 bewilligten Mitteln können 10.993 Unterrichtsstunden durchgeführt werden.

Das MKFFI geht zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass zusätzliche Mittel für die Flüchtlingsförderung auch im Jahr 2018 zur Verfügung stehen werden. Da es sich um Förderprogramme im Rahmen des freiwilligen Leistungsbereiches des Landes handelt, bleibt die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel abzuwarten.

### **Modellhafte Erprobung von Projekten zu Ferienmaßnahmen mit jugendlichen Geflüchteten**

Seit Sommer 2016 wird diese über Landesmittel geförderte Erprobung von Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen umgesetzt. Antragsberechtigt sind die örtlichen Jugendämter. Zentrales Ziel dieser Projekte ist es, neben der sinnvollen Gestaltung von Ferienzeiten, Erfahrungen im spielerischen, alltagsbezogenen Spracherwerb zu sammeln. In fast allen Standorten konnten die Maßnahmen auch im Jahr 2017 fortgeführt werden. Die Landesjugendämter sind mit der Abwicklung, Beratung und Auswertung der Maßnahmen beauftragt.

Im Rheinland wurden 2016 die Kommunen Wuppertal, Hilden und Köln gefördert. Die Projekte werden 2017 fortgesetzt. Neben den bereits genannten Städten konnte zusätzlich noch der Rhein-Kreis-Neuss berücksichtigt werden. Die jährlichen Mittel in Höhe von 60.000 € konnten in Absprache mit den anderen Standorten einvernehmlich neu verteilt werden.

## **Modellhafte Erprobung von Projekten in der Jugendsozialarbeit mit jungen geflüchteten Menschen**

Im Bereich der Jugendsozialarbeit wurden 12 Projekte in Nordrhein-Westfalen zur beruflichen und gesellschaftlichen Integration junger Geflüchteter durchgeführt. Dabei werden Erfahrungen gesammelt, wie die Angebote und Methoden der Jugendsozialarbeit jungen geflüchteten Menschen Unterstützung bieten können. Wesentliches Kriterium ist dabei die kommunale Verantwortung in der Steuerung der regionalen Konzepte. Das jeweilige kommunale Jugendamt ist Antragstellerin. Mit den örtlichen Trägern der landesgeförderten Jugendsozialarbeit wurden neue Projektkonzepte entwickelt.

Die Umsetzung erfolgte in mehreren Phasen. Mittlerweile existieren geförderte Projekte im Rheinland in Aachen, Essen, Duisburg, Düsseldorf, Moers und Bergisch Gladbach. Insgesamt standen 883.015 € an Landesmitteln zur Verfügung.

Gemeinsam ist allen Projekten, dass die Möglichkeiten der Jugendsozialarbeit zu einem gemeinsamen, abgestimmten Konzept verbunden werden. Dies bedeutet individuelle Beratung und Begleitung, werkpädagogische Erprobung und Orientierung, Kompetenzfeststellung und soziale Gruppenangebote.

Die Fachberatung Jugendförderung in den Landesjugendämtern begleitet die Projekte bei der Konzeptentwicklung und durch Austauschtreffen. Das durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragte Institut für Soziale Arbeit in Münster (ISA) wird in enger Abstimmung mit den beiden Landesjugendämtern in Nordrhein-Westfalen eine Transferveranstaltung durchführen, um die Ergebnisse den anderen Trägern der Jugendsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung zu stellen.

## **Landesprogramm „Wertevermittlung und Prävention sexualisierter Gewalt in Jugendhilfe- und Flüchtlingseinrichtungen“**

Im Juli 2016 kündigte das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen das neue Landesprogramm „Wertevermittlung und Prävention sexualisierter Gewalt in Jugendhilfe- und Flüchtlingseinrichtungen“ an. Die Konzeptentwicklung wurde den beiden Landesjugendämtern übertragen. Als steuernde Elemente bei der Umsetzung fungieren die antragstellenden Jugendämter. Im Fokus des Programms stehen die jungen Geflüchteten. Die Themenschwerpunkte sind dabei die Demokratieförderung, die Prävention sexualisierter Gewalt und die (Weiter-)Entwicklung von Schutzkonzepten in Einrichtungen. Dies wird in einem umfangreichen Fach- und Förderkonzept operationalisiert.

Den beiden Landesjugendämtern wurde dazu je eine Fachberatungs- und eine Sachbearbeitungsstelle zur Verfügung gestellt. Bedingt durch das Ergebnis der Landtagswahlen im Mai hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen den Beginn der Maßnahme auf Juli 2017 verschoben. Die beiden Landesjugendämter werden die öffentlichen Träger bei der Antragsstellung und bei der konzeptionellen sowie der praktischen Umsetzung durch Beratung und Fortbildung intensiv begleiten.

## **Fachberatung in der Jugendförderung (§§ 11 - 14 SGB VIII)**

Neben den speziellen Programmen wird durch das Team der Fachberatung Jugendförderung die Weiterentwicklung der Fachpraxis in der Arbeit mit jungen geflüchteten Menschen immer wieder aufgegriffen. Dies geschieht durch Information, Beratung, Fortbildung und Gremienarbeit – insbesondere in den Jugendämtern. Darüber hinaus werden Fachkräfte und Trägervertretungen im Bereich der Offenen Jugendarbeit, der Offenen Ganztagschule, der Einrichtungen der Jugendsozialarbeit, der Produktionsschulen etc. entsprechend geschult und fachlich begleitet.

## **Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter minderjähriger Ausländer**

Die Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter minderjähriger Ausländer in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle NRW) hat mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher am 1. November 2015 ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Hauptaufgabe der Landesstelle NRW ist gemäß § 42d Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des 5. AG-KJHG NRW die Verteilung von Minderjährigen, die ohne Personensorge- und Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreisen.

Das Verfahren zur landesinternen Verteilung ist in § 4 des 5. AG-KJHG geregelt. Das Jugendamt am Ort der Einreise nimmt den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling gemäß § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut und führt das sogenannte Erst-Screening durch. Dabei prüft das Jugendamt, ob der Minderjährige verteilt werden kann oder ob Gründe gegen eine Verteilung sprechen wie z. B. die Möglichkeit einer kurzfristigen Familienzusammenführung oder eine ansteckende Krankheit. Die Jugendämter melden der Landesstelle jeden Minderjährigen, den sie nach § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen haben und teilen mit, ob er verteilt werden kann. Das Landesjugendamt prüft, ob die meldende Kommune ihre Aufnahmequote nach § 3 des 5. AG-KJHG NRW erfüllt hat. Hat das Jugendamt seine Aufnahmequote noch nicht erfüllt, weist die Landesstelle NRW die Minderjährigen dieser Kommune zu. Gleiches gilt, wenn die Minderjährigen von der Verteilung ausgeschlossen sind. Hat die Kommune hingegen die Aufnahmepflicht schon erfüllt und liegt kein Verteilungshindernis vor, weist die Landesstelle NRW die Minderjährigen einem Jugendamt zu, das seine Aufnahmequote noch nicht erfüllt hat. Bei jeder Zuweisung werden zusätzlich die Aspekte des Kindeswohls berücksichtigt.

Mit Stand vom 28. Juli 2017 sind 12.321 unbegleitete Minderjährige in der Datenbank der Landesstelle NRW erfasst, davon war der Großteil männlichen Geschlechts:

Männlich	10.855	88,1%
Weiblich	1.431	11,61%
Keine Angabe	35	0,28%
Gesamt	12.321	100%

Insgesamt wurden der Landesstelle NRW Minderjährige aus über 60 Herkunftsländer gemeldet. Hauptherkunftsländer sind

Afghanistan	3791	30,77%
Syrien	2832	22,99%
Irak	1298	10,53%

Guinea	1053	8,55%
Eritrea	711	5,77%
Marokko	365	2,96%
Somalia	351	2,85%
Albanien	307	2,49%
Algerien	227	1,84%
Iran	214	1,74%

Infolge der Schließung der „Balkanroute“ sind die Flüchtlingszahlen stark rückläufig. Seit Januar 2017 werden monatlich durchschnittlich etwa 215 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durch die Landesstelle verteilt.

Durch die Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auf die 187 Jugendämter in NRW, wurden auch Jugendämter mit jungen Flüchtlingen konfrontiert, die bisher überhaupt keinen Kontakt zu dieser Zielgruppe der Jugendhilfe hatten. Die gesetzliche Neuregelung ab dem 1. November 2015 stellte für alle Kommunen und Kreise eine große personelle, logistische und wirtschaftliche Herausforderung dar, die diese an die Grenzen ihrer Steuerungsmöglichkeiten brachten.

Infolge dessen besteht ein intensiver Beratungsbedarf der Jugendämter durch die Landesstelle NRW. Durch die Beratungstätigkeit der Landesstelle NRW wurden und werden alle Kommunen nach und nach dazu befähigt, unbegleitete Minderjährige jugendhilfe-rechtlich adäquat zu versorgen. Zusätzlich wird die Landesstelle NRW auch von freien Trägern und Vormündern mit der Bitte um Unterstützung kontaktiert.

### **Überörtliche Kostenerstattung**

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung und Unterbringung und Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 1. November 2015 ist der überörtliche Träger, zu dessen Bereich das erstattungspflichtige Jugendamt gehört, für alle ab diesem Zeitpunkt entstehenden Jugendhilfeaufwendungen erstattungspflichtig, mit hin der LVR für die rheinischen Jugendämter.

Bis zum 31. Oktober 2015 erfolgte die Kostenerstattung Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge über einen bundesweiten Belastungsausgleich zwischen allen 16 Bundesländern gemäß § 89d Absatz 3 SGB VIII. Dabei bestimmte sich die Zuständigkeit des für die Kostenerstattung zuständigen überörtlichen Trägers nach der vom Bundesverwaltungsamt errechneten Unter- bzw. Überlastung aus den Vorjahren.

### Verfahrensablauf

Sind einem Jugendamt Kosten für die Betreuung eines unbegleiteten Minderjährigen entstanden, stellt es beim LVR-Landesjugendamt Rheinland einen Kostenerstattungsantrag. Über diesen Antrag entscheidet das LVR-Landesjugendamt Rheinland dem Grunde nach, das heißt, es prüft, ob die Voraussetzungen für die Erstattung nach § 89d SGB VIII vorliegen. Liegen diese Voraussetzungen vor, spricht es ein Anerkenntnis aus. Anschließend reicht das betreuende Jugendamt so lange Rechnungen über die anfallenden Kosten ein, bis die Hilfe eingestellt wird, der leistungsberechtigte Hilfeempfänger also keine Maßnahmen der Jugendhilfe mehr erhält. Die Bearbeitung eines Kostenerstattungsfalles im LVR-

Landesjugendamt Rheinland erstreckt sich deswegen in der Regel über mehrere Jahre, durchschnittlich etwa sechs Jahre.

### Verwaltungskostenpauschale

Seit dem 1. September 2016 werden aufgrund des 5. AG-KJHG Verwaltungskostenpauschalen in Höhe von 3.100 € je laufende Leistungsgewährung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge an die rheinischen Jugendämter gezahlt. Die Auszahlung erfolgt als Abschlag zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines Jahres mit jeweils einem Viertel durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland. Zum 30. April des Folgejahres ist eine Endabrechnung der Pauschalen des Vorjahres erforderlich.

### Aktuelle Zahlen zur überörtlichen Kostenerstattung (Stand 10. August 2017)

Insgesamt stellten die Jugendämter in 17.563 Altfällen (Fälle, in denen Kosten bis zum 31. Oktober 2015 angefallen sind) Anträge. Diese sind bis auf die derzeit noch anhängigen Verwaltungsgerichtsverfahren abschließend bearbeitet.

In den Neufällen (Fälle, in denen Kosten seit dem 1. November 2015 angefallen sind) liegen derzeit 14.598 Kostenerstattungsanträge der rheinischen Jugendämter vor. Davon sind 11.561 in laufender Bearbeitung, 3.037 Fälle konnten bereits abgeschlossen werden. Dem Grunde nach entschieden sind 6.485 Anträge (es ist eine Anerkennung oder eine Ablehnung ausgesprochen worden). Außerdem sind 3.047 Rechnungen in Bearbeitung und müssen geprüft werden.

### **Fachberatungen und Fortbildungsangebote zum Thema UMF**

Das Thema „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (UMF) ist seit dem Jahr 2015 auf zahlreichen regelmäßig stattfindenden Arbeitskreisen und Tagungen behandelt worden, etwa auf den jährlichen Jugenddezernenten- und Jugendamtsleitertagungen, den Jahrestagungen für ASD-Leitungen, den Foren für ASD-Leitungen, dem Forum für Mitarbeitende der Pflegekinderhilfe, dem Forum für ehrenamtliche Einzelvormünder, den Klausurtagungen für Mitarbeitende in den Hilfen zur Erziehung, Veranstaltungen zur Jugendhilfeplanung, den Tagungen für Mitarbeitende der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und auf dem 3. NRW Vormundschaftstag.

Darüber hinaus sind zahlreiche spezielle Fachtagungen und Seminare zusätzlich angeboten worden. Hierzu gehören folgende Veranstaltungen:

- Familie Lebensort für Kinder und Jugendliche nach der Flucht? (Januar 2016)
- Unvorhergesehene Bedarfe decken – Flüchtlinge in der Planung der Kindertagesbetreuung (Februar 2016)
- Verteilung, Ausländerrecht und Familienzusammenführung (April und November 2016)
- Ankommen! UMF und Gastfamilien begleiten und beraten (Mai 2016)
- Und - was willst Du? Interkulturelle Kompetenzen in der sozialen Arbeit (Mai 2016)
- Fremde Länder - Fremde Sitten (zu Afghanistan & Syrien im Juni 2016, zu Eritrea & Maghreb im August 2016, zu diversen Staaten im Mai 2017)
- UMF und Gastfamilien begleiten und beraten (Januar 2017)

Geplant ist eine weitere Veranstaltung zur Versorgungssituation geflüchteter junger Menschen im Kontext Jugendhilfe und Gesundheitswesen im November 2017.

An diesen Fachveranstaltungen haben insgesamt 3.200 Fachkräfte der Jugendhilfe teilgenommen.

Außerdem haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Vielzahl von Anfragen der Jugendämter bezogen auf die Kostenerstattung, die Inobhutnahme und Hilfestellung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie zu ausländer- und asylrechtlichen Fragestellungen beantwortet, etwa zu folgenden Themen:

- Umgang mit differierenden Einschätzungen bei der Altersfeststellung
- Residenzpflicht und Urlaubsreisen
- Minderjährigenehe
- Gastfamilien
- Familienzusammenführung
- Volljährigkeit und Anspruch auf Hilfe für junge Volljährige
- Übergang in andere Hilfesysteme
- Schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt

### **Brückenlösungen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit**

Aufgrund der extrem hohen Zugangszahlen war das System der stationären Erziehungshilfe ab Herbst /Winter 2015 nicht mehr in der Lage, genügend Plätze für die UMF vorzuhalten. In einer gemeinsamen Aktion der Landesjugendämter als zuständige „Heimaufsicht“ mit der obersten Landesjugendbehörde und den kommunalen Spitzen wurden die bisher gültigen und durch Rahmenverträge abgesicherten Standards der Unterbringung an die neue Situation angepasst. Dementsprechend konnten UMF in sogenannte Brückenlösungen (Unterbringung in Teestuben, Verwaltungsgebäuden, Turnhallen etc. zur Vermeidung von Obdachlosigkeit) untergebracht werden. Obwohl diese pragmatischen Lösungen eine deutliche Standardverschlechterung vorsahen, orientierte sich diese Lösung an der Sicherung des Kindeswohls: Jedes Festhalten an den Standards hätte in der Konsequenz bedeutet, die Obdachlosigkeit der geflüchteten Jugendlichen billigend in Kauf zu nehmen, da die Kapazitäten der stationären Einrichtungen belegt waren.

Da diese Brückenlösungen nicht betriebserlaubnispflichtig waren, lag ihre Gestaltung allein in den Händen des örtlichen Jugendhilfeträgers. Es wurde allerdings eine monatliche Meldefrist sowie der zeitnahe Abbau der Brückenlösungen vereinbart. Trotz des starken Rückgangs der UMF kommt der Abbau der Brückenlösungen nur sehr zögernd voran. Mit Datum vom 15. Juni 2017 waren noch 444 gemeldet.

In der damaligen Notsituation haben einige Kommunen zur Unterbringung der UMF langfristige Verträge mit den freien Trägern abgeschlossen. Aufgrund der stark rückläufigen Anzahl der UMF sind die Kommunen nun vor das Problem gestellt, die angemieteten Immobilien weiterhin mit einer genügenden Anzahl von Plätzen zu belegen. Dies führt bei einer Reihe von Kommunen zu einem erheblichen Problem mit finanziellen Auswirkungen.

Da neben den Kommunen auch viele freie Träger an ihre Kapazitätsgrenzen gelangten, ist eine Vielzahl von neuen Trägern mit ihren stationären Angeboten für die UMF auf den Markt getreten. Über 60 neue Träger bieten seitdem ihre Angebote den Kommunen an,

die vorher über keinerlei Erfahrung in der Jugendhilfe verfügt haben. Die Landesjugendämter haben durch spezielle Fortbildungen für neue Träger der stationären Erziehungshilfe versucht, die neuen Träger mit den Strukturen und Inhalten der Jugendhilfe vertraut zu machen.

## **Betreuung und Versorgung von unbegleitet minderjährigen Flüchtlingen in der LVR-Jugendhilfe Rheinland**

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland hat sich im Rahmen des unvermittelten und hohen Flüchtlingsaufkommens im Jahr 2015 aktiv und unterstützend aufgestellt. Als zuverlässiger Partner der Städte und Kommunen in NRW wurden zeitnah und unkompliziert Betreuungs- und Unterbringungsangebote für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge entwickelt und eingerichtet. Insbesondere in der Jugendhilfeeinrichtung Halfeshof in Solingen wurden unterschiedliche Betreuungsformen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ab 12 Jahren eröffnet.

### Herausforderungen und Besonderheiten in der Betreuung von Flüchtlingen

Die in der LVR-Jugendhilfe Rheinland untergebrachten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge waren und sind in vielen Fällen besonderen Belastungen ausgesetzt. Besondere Herausforderung sind neben der oft hohen Erwartungshaltung (überhöhte und unrealistische Erwartungen) der Minderjährigen die „Aufträge“ der Eltern: viel zu lernen, höflich zu sein, Geld zu verdienen und dies nach Hause zu schicken etc. Durch ihre Erlebnisse von Krieg und Flucht zeichnet sich die Situation der Minderjährigen oft durch Ängste, Unsicherheiten und Misstrauen aus. Aufgrund kultureller Gegebenheiten verweigern sich die Minderjährigen häufig zunächst einer therapeutischen Anbindung, da sie dies aus ihren Ländern nicht kennen und das nötige Vertrauen fehlt. Neben einer therapeutischen Anbindung gilt es hier, das Auftreten von psychischen Symptomen durch die Förderung von Eingebundenheit und Eigenverantwortlichkeit zu fördern und dem Minderjährigen ein stabiles soziales Umfeld zur Verfügung zu stellen. Ferner stellt die Vermittlung der hiesigen Kultur im Hinblick auf geschlechtsspezifisches Rollenverhalten und das jeweilige kulturell bedingte Frauenbild (im Besonderen die Rolle der islamischen Frau in der Gesellschaft im Herkunftsland, Polygamie, Verschleierung etc.) eine besondere Herausforderung im pädagogischen Alltag mit den Minderjährigen dar. Hinzu kommen die Kommunikationsprobleme und das Unverständnis der Minderjährigen gegenüber den Anforderungen des Asylverfahrens und der Umgang bei/mit abgelehnten Asylanträgen.

### Mitarbeitendenqualifizierung im Rahmen der Flüchtlingsarbeit

Um den Bedarfen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge gerecht zu werden, werden die Mitarbeitenden der LVR-Jugendhilfe Rheinland in den Bereichen Recht und Traumata regelmäßig geschult. Im Betreuungszeitraum 2015 bis 2017 erfolgten mehrere eintägige Inhouse-Schulungen zu Themen der Jugendhilfe und aufenthaltsrechtlichen Aspekten für alle Mitarbeitenden des UMA Bereiches.

### Entwicklungsverlauf während der Unterbringung im Rahmen der stationären Jugendhilfe

In den einzelnen Standorten der LVR-Jugendhilfe Rheinland konnten unterschiedliche Betreuungsformen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ab 12 Jahren auf ihre Bedarfe

hin konzipiert und erfolgreich umgesetzt werden. Der Anteil der weiblichen Flüchtlinge beläuft sich auf ca. 5 %. Im Einzelnen sind dies:

a) Clearinggruppen gem. § 42 SGB VIII

Insgesamt durchliefen in den Jahren 2015 bis 2017 ca. 200 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge das Clearingverfahren in den Clearinggruppen der LVR-Jugendhilfe Rheinland. Schwerpunkte des Clearingverfahrens sind die Klärung der persönlichen Situation, die Strukturierung des Tagesablaufes mit gezielten Angeboten und Aktivitäten in einem pädagogischen Rahmen, die persönliche individuelle Förderung sowie die asylrechtliche Begleitung und Unterstützung in Zusammenarbeit mit Vormündern, Beratungsstellen, Rechtsbeiständen etc. Neben einer internen Beschulung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bis zur regulären Einschulung zum Ende der Clearingphase nehmen die Jugendlichen an allen Angeboten (Bildung/Freizeit) der Einrichtung gruppenübergreifend teil.

b) Wohngruppen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gem. § 34 SGB VIII

Die Jugendlichen werden (auch nach der Clearingphase) in Absprache mit dem belegenden Jugendamt einer Wohngruppe der Einrichtungen der LVR-Jugendhilfe Rheinland zugeordnet und aufgenommen. Dabei wird im Besonderen darauf geachtet, den kulturellen und religiösen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Alle in der LVR-Jugendhilfe Rheinland untergebrachten minderjährigen Flüchtlinge konnten in den jeweiligen Standorten in umliegende Schulen vermittelt werden. Die Wartezeit für einen Schulplatz beträgt im Durchschnitt ca. drei Monate. Während dieser „Wartezeit“ nehmen die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge an der internen Beschulung mit dem Schwerpunkt der deutschen Sprachvermittlung teil und/oder durchlaufen betriebseigene sowie externe Praktika in unterschiedlichen Bereichen. Zu beobachten ist sowohl während der internen als auch externen Beschulung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge eine ausgeprägte Bereitschaft, die deutsche Sprache zu erlernen und schnellstmöglich den gewünschten Schulplatz zu erhalten. Aktuell befinden sich alle in der LVR-Jugendhilfe Rheinland untergebrachten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in schulischen und/oder beruflichen Maßnahmen. Ca. 75% der bereits aus der Jugendhilfe entlassenen Jugendlichen konnten die Schule mit einem qualifizierten Abschluss abschließen. Dieser außerordentlich positive Wert macht die hohe Bereitschaft der heranwachsenden Flüchtlinge noch einmal anschaulich.

Allen in der LVR-Jugendhilfe Rheinland betreuten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge konnte bei Bedarf ein externer Therapieplatz vermittelt werden. Aktuell liegen die Wartezeiten auf einen Therapieplatz (niedergelassener Kinder- und Jugendpsychotherapeuten/Klinikum) bei drei bis sechs Monaten. In der Einrichtung Halfeshof in Solingen konnte bei ausgeprägten Traumatisierungen zur Überbrückung auf die hausinterne Psychologin zurückgegriffen werden.

Der Integrationsgedanke ist im Rahmen der Erziehung und Betreuung der in der LVR-Jugendhilfe Rheinland untergebrachten minderjährigen Flüchtlinge ein konzeptionell verankerter Schwerpunkt. Das Ergebnis ist, dass bei über 90% der betreuten Jugendlichen der LVR-Jugendhilfe Rheinland die Integration in Schule, Ausbildung, Sportvereinen und innerhalb der Einrichtung erfolgreich initiiert und durch die Mitarbeitenden

begleitet werden konnte. Die durchschnittliche Verweildauer der Minderjährigen liegt bei ein bis eineinhalb Jahren was unmittelbar mit dem Einreisalter von durchschnittlich 16 Jahren zusammenhängt.

c) Verselbständigung der unbegleitet minderjährigen Flüchtlinge gem. § 41 SGB VIII

Für die minderjährigen Flüchtlinge bedeutet der Einzug in das betreute Wohnen einen nächsten Schritt auf dem Weg der Integration und Selbständigkeit.

Alle heranwachsenden Betreuten sind in den jeweiligen Standorten der LVR-Jugendhilfe Rheinland schulisch angebunden und/oder befinden sich bereits in unterschiedlich grundständigen Ausbildungsverhältnissen wie z.B. Schreiner, Schlosser, Maler, Elektriker, Einzelhandelskaufmann, KFZ-Mechatroniker etc. Rückmeldungen der Ausbildungswerkstätten/Berufsschulen bestätigen die Zuverlässigkeit, hohe Lernmotivation und den Integrationswunsch der Jugendlichen. Vereinzelt kommt es bei der Wissensvermittlung im Rahmen der Ausbildung jedoch zu Schwierigkeiten durch die bestehenden Lücken in der Sprachkenntnis.

Zu beobachten ist ab Volljährigkeit eine erhöhte Suchtgefährdung und ein „unbedarfter“ Umgang mit legalen/illegalen Drogen. Dies ist teilweise auf die Traumatisierung (Cannabis als Schlafmittlersatz) sowie die vorhandenen Zukunftsängste und dem zum Teil noch unsicheren asylrechtlichen Status zurück zu führen. Eine Anbindung an die Drogenberatungsstellen der jeweiligen Einrichtungen wird von den Jugendlichen überwiegend angenommen und Termine werden zuverlässig eingehalten.

### Perspektiven

Ca. 95% der Jugendlichen konnten in weiterführende Maßnahmen der LVR-Jugendhilfe Rheinland (Regelwohngruppen mit Intensivanteil/Verselbständigungswohngruppen) übergeleitet werden. Vereinzelt kam es während des Clearings zu Entlassungen und Betreuungsabbrüchen insbesondere wenn Deutschland für die unbegleiteten Flüchtlinge nur eine Zwischenstation der Flucht auf dem Weg nach England/Norwegen/Schweden war.

Ca. 15% der Betreuten verlassen die LVR-Jugendhilfe Rheinland im Rahmen der Familienzusammenführung (Eltern, Verwandte) vorzeitig oder mit Erreichen der Volljährigkeit. Ein Großteil der Jugendlichen wechselt im Anschluss im Rahmen der Hilfen für junge Volljährige in den Bereich der Verselbständigung des Betreuten Wohnens. Die Unterbringung erfolgt je nach Entwicklungsstand im Einzelappartement, in 2er, 3er oder 4er Wohneinheiten mit entsprechender pädagogischer Betreuung.

Alle anderen Betreuten konnten in eine eigene Wohnung oder alternative Wohnform vermittelt werden und befinden sich weiterhin stabil in ihren Ausbildungsverhältnissen. Die Auszüge in den eigenen Wohnraum wurden durch die Pädagoginnen und Pädagogen im Rahmen ambulanter Betreuung begleitet, so dass eine Ablösung aus dem bisherigen Betreuungsverhältnis erfolgreich umgesetzt werden konnte. Ca. 80% der ehemals Betreuten halten nach Beendigung der Jugendhilfemaßnahme weiterhin den Kontakt zu ihren ehemaligen Betreuerinnen und Betreuern.

Durch die Bündelung von Angeboten des Clearings, UMA-spezialisierten Regelwohngruppen und Verselbständigungsgruppen sowie der ausgebauten Vernetzung mit regionalen Partnern wie Ämtern, Behörden, Sprachmittlern, Ärzten und Therapeuten, Vereinen und

Bildungsträgern ist es der LVR-Jugendhilfe Rheinland gelungen, bedarfsorientierte Konzepte für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu schaffen und erfolgreich umzusetzen. Dank der vorhandenen Erfahrung im Bereich der Flüchtlingsarbeit gelingt es, das durchgängig hohe Niveau bei der Versorgung, Betreuung und Erziehung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge konstant zu halten.

Übereinstimmend gilt, dass die LVR-Jugendhilfe Rheinland zu über 90% positive Erfahrungen im Rahmen der Flüchtlingsarbeit gemacht hat. Die unmittelbare Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen aus den verschiedensten Ländern dieser Welt hat die Einrichtungen der LVR-Jugendhilfe Rheinland positiv beeinflusst und den gemeinsamen Horizont im besten Sinne erweitert.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n